

Verwaltungsordnung für das Versorgungshaus Stiftung des öffentlichen Rechts

Aufgrund des § 2, Ziff. 2 und 3 der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen in Frankfurt am Main (Allgemeine Stiftungsordnung) vom 21.5.1948 wird folgende Verwaltungsordnung erlassen:

§ 1

Vorstand der Stiftung

Das Pflegamt des Versorgungshauses besteht aus dem Senior, dem stellvertretenden Senior und 5 Pflegern, die nach den §§ 3, 4 und 4 a) der Ortssatzung für die Verwaltung der öffentlichen milden Stiftungen zu berufen sind. Unter den Pflegern soll sich mindestens eine Frau befinden.

§ 2

Stiftungszweck

Das Versorgungshaus mit Sitz in Frankfurt am Main, Gravensteiner Platz 1-3, verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Der ausschließliche Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenfürsorge und unmittelbare Versorgung und Pflege betagter Frankfurter Bürger und Bürgerinnen im Sinne des § 53 AO.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Gewährung von Heimunterkunft, Pflege und Betreuung von alten Frankfurter Bürgern und Bürgerinnen, die zur Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten nicht mehr in der Lage sind. Die Aufnahme kann für hilfsbedürftige Frankfurter Bürger und Bürgerinnen unentgeltlich oder zu ermäßigten Pflegesätzen erfolgen. Die Erträge der Stiftung müssen ausschließlich zur Gewährung unentgeltlicher oder verbilligter Aufnahme hilfsbedürftiger Frankfurter Bürger verwendet werden.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Pflegamtes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung bzw. Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen der Stiftung an die Stadt Frankfurt am Main. Die Stadt Frankfurt am Main ist verpflichtet, die ihr zufließenden Beträge ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke i.S.d. §§ 51 ff AO in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden, die freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben der Stadt sind und den bisherigen Zwecken der Stiftung möglichst weitgehend entsprechen.

§ 4

Recht auf Heimaufnahme

In die Heime der Stiftung können gemäß § 2 nur solche Frankfurter Bürger und Bürgerinnen aufgenommen werden, die mindestens 65 Jahre alt oder so pflegebedürftig sind, dass sie sich nicht mehr versorgen können und seit mindestens einem Jahr in Frankfurt leben oder deren Angehörige in Frankfurt leben. In besonders gelagerten Fällen, namentlich bei besonderer Hilfsbedürftigkeit, kann das Pflegamt von diesen Erfordernissen ganz oder teilweise absehen.

§ 5

Heimaufnahme

Die Aufnahme der Heimbewohner erfolgt durch die Verwaltung des Stiftes. Mit den Bewohnern ist ein Heimvertrag zu schließen. Dieser regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.

§ 6

Rechte des Versorgungshauses

Die dem Versorgungshaus auf Grund des Frankfurter Gesetzes vom 03. Dezember 1833 (Gesetz- und Statutensammlung der Freien Stadt Frankfurt am Main S. 16 2 ff.) zustehenden Rechte bleiben gemäß Art. 139 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch erhalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung an die Stelle der bisherigen Verwaltungsordnung vom 06.04.1998.

Frankfurt am Main, den

DER MAGISTRAT